

# **S A T Z U N G**

Kleingärtnerverein Erding e.V. Schützenstr.14 85435 Erding

Mitglied des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner e.V.

Kleingärten als Kulturgut erhalten und gestalten.

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufgaben
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Austritt
- § 7 Ausschluss
- § 8 Rechte und Pflichten
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Der Vorstand
- § 11 Revision
- § 12 Geschäftsführung
- § 13 Generalversammlung
- § 14 Beurkundung
- § 15 Auflösung
- § 16 Inkrafttreten

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Kleingärtnerverein Erding e.V.“ Er hat seinen Sitz in Erding und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Erding -Registergericht- eingetragen. Er ist Mitglied des Landesverbandes bayerischer Kleingärtner.

## **§ 2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Bundeskleingartengesetzes und des Abschnitts “ Steuerbegünstigte Zwecke “ der Abgabenordnung.
- (2) Er verfolgt weder wirtschaftliche noch auf die Erzielung von Gewinn gerichtete Ziele.
- (3) Parteipolitisch und konfessionell ist er neutral.
- (4) Seine Aufgaben sind im einzelnen folgende:
  - a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Kleingartenwesens.
  - b) Förderung aller Maßnahmen zur Schaffung öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung.
  - c) Weckung und Intensivierung des Interesses in der Bevölkerung , insbesondere bei der Jugend für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung zur Natur zu erhalten.
  - d) Durchführung aller Maßnahmen, die sicherstellen, dass öffentliche Grünflächen und Kleingärten zum Besten der Allgemeinheit auf materiellem, geistigen und sittlichem Gebiete dienen.
  - e) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Um diese Aufgaben in die Tat umzusetzen, wird der Verein insbesondere
  - a) Öffentlichkeitsarbeit in Wort und Schrift betreiben;
  - b) Gartenbau, Gartenkultur, Landschaftspflege und den Umweltschutz fördern;
  - c) die Allgemeinheit und die Mitglieder in fachlicher Hinsicht fördern.
  - d) Kinder -, und Jugendpflege betreiben.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen MitgliedernOrdentliche Mitglieder sind die Pächter der Kleingärten innerhalb der Kleingarten- anlage des Vereins.

## b) außerordentlichen Mitgliedern

Als außerordentliche Mitglieder können Gönner des Vereins und Anwärter auf Zuteilung eines Kleingartens aufgenommen werden.

(2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand des Vereins zu beantragen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Prüfung der Verhältnisse des Antragstellers.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Volljährigkeit und der Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte.

(5) Außerordentliche Mitglieder können mit beratender Stimme an den Mitgliederversammlungen teilnehmen, sind jedoch nicht stimmberechtigt.

(6) Der Vorstand kann Persönlichkeiten, die sich um das Kleingartenwesen

## **§ 4 Beiträge**

(1) Die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel bringt der Verein durch Beiträge auf, die von den Mitgliedern zu entrichten sind.

(2) Der Jahresbeitrag sowie die Aufnahmegebühr / Erschließungskosten werden jeweils von der Vorstandschaft festgesetzt.

(3) Die fälligen Beiträge werden im 1. Monat des Jahres per Lastschriftverfahren eingezogen.

(4) Jedes Mitglied muss eine Einzugsermächtigung abgeben.

(5) Die Aufnahme/Erschließungskosten sind erst nach erfolgter Übergabe einer Parzelle zu entrichten.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Austritt ( § 6 ) ;

b) durch Tod

( Es kann jedoch ein neuer Pachtvertrag mit einem Hinterbliebenen abgeschlossen werden ) ;

c) durch Ausschluss ( § 7 ) ;

d) durch Auflösung des Vereins ( § 15 ) .

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche und Rechte gegen- über dem Verein. Die Jahresbeiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft voll

zu entrichten. Eine Rückzahlung der Beiträge oder eines Teiles derselben ist ausgeschlossen.

(3) Bestehende Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein, werden mit dem Schätzbetrag der Parzelle verrechnet.

## **§ 6 Austritt**

(1) Die Mitgliedschaft ist gegenüber dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens am 3. Werktag im August zum 30. November eines Jahres zu kündigen.

(2) Der Austritt für ordentliche Mitglieder ist nur am Schluss eines Bebauungsjahres zum 30. November möglich.

(3) Außerordentliche Mitglieder können jeweils bis zum 1. Oktober für das Folgejahr kündigen.

## **§ 7 Ausschluss**

(1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn

a) das Mitglied trotz schriftlicher Abmahnung 3 Monate mit der Zahlung der Verbindlichkeiten (Beitrag, Pacht, Wasser, Versicherungen und sonstige Beiträge) im Verzug befindet.

b) das Mitglied trotz Abmahnung die ihm obliegenden Pflichten gröblich verletzt, vor allem den Kleingarten vertragswidrig nutzt oder erhebliche Bewirtschaftungsmängel nicht innerhalb einer schriftlich gesetzten ,angemessenen Frist abstellt. Ist die Pflichtverletzung so schwerwiegend, dass die weitere Belassung des Mitgliedes im Verein , dem Verein nicht zugemutet werden kann , so ist eine Abmahnung nicht erforderlich;

c) das Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder zu schädigen versucht, insbesondere bei der Aufstellung und Verbreitung unwahrer oder beleidigen-

der Äußerungen über Vereinsmitglieder;

d) dem Mitglied die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt werden.

e) es satzungsgemäßen Beschlüssen nicht Folge leistet oder diesen zuwiderhandelt.

f) die Mitgliedschaft durch unrichtige Angaben oder Verschweigen von wichtigen, der Aufnahme entgegenstehenden Tatsachen erlangt wurde.

(2) Der Ausschluss erfolgt auf Antrag des Vorstandes.

Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen

vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes ohne Verzug mitzuteilen. Von

dem Zeitpunkt des Zugangs des Briefes an kann das ausgeschlossene Mitglied in der

Generalversammlung nicht mehr abstimmen und dem Vorstand des Vereins nicht mehr angehören.

(3) Auf die Berufung des Ausgeschlossenen, die innerhalb 30 Tagen nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingegangen sein muss,

entscheidet die außerordentliche Generalversammlung unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Ausgeschlossenen endgültig.

(4) Dem Ausgeschlossenen ist die Möglichkeit zu geben, sich zu äußern.

(5) Der ordentliche Rechtsweg wird nicht ausgeschlossen.

## **§ 8**

### **Rechte und Pflichten**

(1) Den Mitgliedern steht das Recht zu;

a) bei den Beschlüssen und Wahlen der Versammlungen nach Maßgabe der Satzung mitzubestimmen;

b) an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, alle ihnen aufgrund der Satzung, des Pachtvertrages und der Gartenordnung obliegenden Pflichten genauestens zu erfüllen, wie überhaupt die Interessen des Vereins in jeder Beziehung zu wahren.

(3) Kein Mitglied darf die ihm überlassenen Flächen an andere Personen abtreten.

(4) Mitglieder die gegen Abs.2 und 3 verstoßen sind sofort auszuschließen.

(5) Jedes Mitglied sollte mindestens einmal jährlich an einer Versammlung teilnehmen.

## **§ 9**

### **Organe des Vereins**

(1) Die Organe des Vereins sind:

a) die Generalversammlung

b) der Vorstand

c) die Revision

(2) Die Generalversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

(3) Die Revisoren werden bei der Generalversammlung gewählt und können nicht dem Vorstand angehören.

## **§ 10**

### **Der Vorstand**

(1) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Er setzt sich zusammen aus :

- a) dem 1. Vorsitzenden ;
- b) dem 2. Vorsitzenden ;
- c) dem 1. und 2. Kassier ;
- d) dem 1. und 2. Schriftführer
- e) aus mehreren Beisitzern , wobei die Anzahl variabel ist.

Der Vorstand sollte immer in ungerader Anzahl zusammen gesetzt sein.( die Anzahl der Beisitzer wird vom Vorstand für den jeweiligen Tätigkeitsbereich vorgeschlagen )

## **§ 11 Revision**

(1) In der Generalversammlung werden gewählt:

- a) drei Revisoren

Diese sind keine Vorstandsmitglieder. Sie können mit beratender Stimme an eingeladenen Sitzungen teilnehmen.

(2) Zwei Revisoren sind verpflichtet und jederzeit berechtigt, die Rechnungsbelege, die Einträge in das Kassenbuch oder die Einträge in entsprechender Software, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der Vereinsmittel

und den Kassenbestand zu prüfen. Am Schluss des Rechnungsjahres obliegt ihnen eine vollständige Prüfung des gesamten Rechnungswesens und der Geschäftsführung des Vereins.

(3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen. worüber der Generalversammlung zu berichten ist. Eine zusammengefasste Niederschrift der Geschäfts -periode ist vorzulegen.

## **§ 12 Geschäftsführung**

(1) Der Verein wird durch den 1. oder 2. Vorsitzenden in Einzelvertretung gemäß § 26 BGB vertreten.

(2) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.

Sie erhalten sowohl die Auslagen für tatsächlich entstandene Aufwendungen (z.B. Telefon- und Fahrkosten, Verpflegungsaufwendungen, Übernachtungskosten, Büromaterialien und Portokosten), als auch eine Vergütung für die aufgewendete Arbeitskraft und Arbeitszeit.

Sie ist vom Vorstand einstimmig festzusetzen.

(3) Dem 1. und 2. Vorsitzenden obliegen folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Einberufung und Leitung der Generalversammlung und der Sitzungen des Vorstandes, die nach Bedarf oder auf begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder einzuberufen sind;

b) der Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen sowie die Erledigung aller in die Zuständigkeit des Vereins fallenden Aufgaben.

(4) Der Vorstand fasst, soweit die Satzung nicht eine größere Stimmenmehrheit vorschreibt, seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte von Ihnen anwesend sind.

(5) Über Beschlüsse und das Ergebnis der Verhandlungen sind vom Schriftführer Niederschriften anzufertigen und von ihm sowie dem 1. oder 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen. Vorstandsmitglieder, die einem Beschluss nicht zustimmen, sind auf ihrem Wunsch in der Niederschrift namentlich aufzuführen.

(6) Alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins sind vom Kassier im Benehmen mit dem 1. oder 2. Vorsitzenden buch- und kassenmäßig zu behandeln.

(7) Der Kassier hat am Rechnungsjahresschluss (Kalenderjahr) kassenmäßig Rechnung zu legen.

(8) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(9) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(10) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre geleisteten Bareinlagen und den gemeinen Wert gegebener Sacheinlagen zurück.

(11) Mitgliedsbeiträge und Spenden werden in keinem Falle zurückerstattet.

(12) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 13**

### **Generalversammlung**

(1) Alle 3 Jahre ist im 1. Halbjahr eine ordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Ihr obliegt vor allem:

a) die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung des Vorstandes;

b) die Entlastung des Vorstandes ;

c) die Durchführung der turnusgemäßen Wahl

- des Vorstandes;

- der Beisitzer;

- der Revisoren;

d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(2) Außerordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder die Einberufung von einem 1/3 der



Vereinsmitglieder schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe , beim Vorstand beantragt wird.

(3) Die Generalversammlungen sind vom Vorstand schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung und unter Beachtung einer Frist von mindestens 2 Wochen einzuberufen. Sie sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von  $\frac{3}{4}$ , zur Auflösung des Vereins eine Stimmenmehrheit von  $\frac{4}{5}$  der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

(5) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens 8 Tage vorher schriftlich beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vereins eingereicht werden.

(6) Jährlich ist jeweils im 1.Kalenderhalbjahr eine Hauptversammlung mit Jahresbericht und Jahresabrechnung einzuberufen.

(7) Für die Wahlen hat die Versammlung einen Wahlausschuss zu wählen.

(8) Der Wahlausschuss besteht aus:

a) einem Vorsitzenden /Versammlungsleiter

b) einem Protokollführer

c) zwei Wahlhelfer

(9) Die Vorsitzenden sind in getrennten Wahlgängen zu wählen; die Wahl ist in geheimer Abstimmung durchzuführen, wenn ein ordentliches Mitglied dieses fordert b.z.w. ein schriftlicher Antrag für die Durchführung einer geheimen Wahl vorliegt.

(10) Die weiteren Vorstandsmitglieder sowie die Beisitzer und Revisoren dürfen nach Zustimmung der Mehrheit offen und soweit zutreffend jeweils „en bloc“ gewählt werden.

(11) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder, auch wenn sie bei der Generalversammlung nicht anwesend sind, sofern eine schriftliche Zustimmung für die Wahl vorliegt.

(12) Gewählt ist, wer in einer Abstimmung mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält.

(13) Werden für ein Amt mehrere Kandidaten vorgeschlagen, ist der gewählt , der die meisten Stimmen erhält . Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **§ 14 Beurkundung**

(1) Über die Verhandlungen, Beschlüsse und Wahlen der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die wörtliche Fassung der Beschlüsse sind in der Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Wahlleiter zu unterschreiben.

(3) Die Niederschriften sind in der nächsten Sitzung vom entsprechenden Vorstand zu genehmigen.

## **§ 15 Auflösung**

(1) Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur auf einer Generalversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist.

(2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder der Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Erding.

(3) Die Stadt Erding hat dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Kleingartenwesens zu verwenden.

## **§ 16 Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Generalversammlung am 17. April 1998 beschlossen worden.

Sie ist am 31.07.98 ins Vereinsregister unter Nr. VR 0018 Blatt 128 des Amtsgerichts Erding - Registergericht- eingetragen worden.

Erding, den 17. April 1998  
Für die Richtigkeit:

gez.

Friedrich Steinberger  
Vorsitzender

Cornelia Birzer  
Protokollführer

Die Satzungsänderung §12 (2) wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 23.10.2009 beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München - Registergericht - in Kraft.

Erding, 23.10.2009

gez.

Ullrich Zosel  
(1. Vorsitzender)

Cornelia Birzer  
(Protokollführerin)

